

Satzung der Höchster Sterbekasse VVaG

Stand: 27. Juni 2008

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

- (1) Die Kasse führt den Namen »Höchster Sterbekasse VVaG«. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- (2) Sitz der Kasse ist Frankfurt am Main.
- (3) Die Kasse zahlt beim Tode ihrer Mitglieder und mitversicherter Kinder ein Sterbegeld nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Die Kasse unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Kasse können werden:
 1. Die Mitarbeiter der Unternehmen, denen der Vorstand der Kasse zugestanden hat, dass ihre Mitarbeiter Mitglieder der Kasse sein können,
 2. sonstige Personen, die einen Antrag auf Aufnahme in die Kasse stellen und die satzungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen,
 3. Ehegatten des unter 1. und 2. genannten Personenkreises.
- (2) Mitglied der Kasse kann nicht werden, wer noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet oder zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat oder aus der Kasse ausgeschlossen war.
- (3) Der Vorstand kann die Vorlage einer Geburtsurkunde und eines Gesundheitszeugnisses verlangen. Bei der Ablehnung eines Antrags ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Kasse zu beantragen. Der Antrag soll unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars erfolgen. Die im Antragsformular gestellten Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Dies gilt insbesondere für Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden (gefahrerhebliche Umstände).
- (2) Die Aufnahme wird dem Mitglied durch Aushändigung des Mitgliedsscheins bestätigt.
- (3) Die Mitgliedschaft und das Versicherungsverhältnis beginnen mit dem in dem Mitgliedsschein angegebenen Tage, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem der erste Beitrag eingeht. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist unabhängig davon, ob das Versicherungsverhältnis innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist noch widerrufen werden kann.
- (4) Nach Ausscheiden aus der Kasse durch Kündigung kann eine erneute Mitgliedschaft frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ausscheiden beantragt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit der schriftlichen Kündigung durch das Mitglied, die mit mindestens 14-tägiger Frist zum Monatsende erklärt werden muss,
 2. mit dem Ausschluss des Mitgliedes,
 3. mit dem Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft gilt als nicht zustande gekommen, wenn das Mitglied seinen Aufnahmeantrag nach §§ 8 und 152 Abs. 1 VVG wirksam widerrufen hat. Die Rechtsfolgen des Widerrufs richten sich ausschließlich nach § 9 VVG.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Vorstand kann ein Mitglied durch schriftlichen Bescheid an die letzte der Kasse bekannte Anschrift aus der Kasse ausschließen, wenn es mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals ungezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.
- (2) Ausgeschlossen werden können des Weiteren Mitglieder, die im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Kasse wesentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Ausschlussgrundes erfolgen.

§ 6 Umfang der Sterbegeldversicherung

- (1) Die Mitgliedschaft setzt den Abschluss einer Grundversicherung voraus.
- (2) Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres können Mitglieder bis zu vier Zusatzversicherungen abschließen mit der Maßgabe, dass das satzungsmäßige Sterbegeld (§ 9 Abs. 1) zuzüglich Gewinnzuschlag (§ 9 Abs. 4) und zugeteiltem Bonussterbegeld (§ 15 Abs. 5 b)) den jeweils gültigen Höchstbetrag für Sterbegelder gemäß § 2 KStDV nicht überschreitet. Zur Vermeidung der Überschreitung des jeweils gültigen Höchstbetrages kann der Vorstand der Kasse im Einzelfall jederzeit die Beitragsfreistellung beschließen. Das beitragsfreie Sterbegeld ermittelt sich in diesen Fällen nach den Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft gewährt die Kasse eine Austrittsvergütung.

§ 7 Beiträge

- (1) Der monatliche Beitrag ergibt sich aus der Beitragstabelle im Anhang zu dieser Satzung. Er richtet sich nach dem Geschlecht des Mitgliedes, dem Beitragsalter bei Begründung der Mitgliedschaft bzw. beim Abschluss einer Zusatzversicherung und nach der Zahl der Zusatzversicherungen.
 - (2) Die Beitragspflicht setzt ein mit dem Beginn der Mitgliedschaft in der Kasse bzw. mit Abschluss einer Zusatzversicherung. Die Beiträge sind monatlich im Voraus fällig. Für den Kalendermonat des Beginns der Mitgliedschaft ist der Beitrag voll zu entrichten. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied
 1. das 85. Lebensjahr vollendet oder
 2. durch Kündigung, Ausschluss oder Tod aus der Kasse ausscheidet.
- Im Falle des Widerrufs gemäß § 4 Abs. 2 entfällt die Beitragspflicht mit sofortiger Wirkung.
- (3) Das Mitglied hat das Wahlrecht, ob die Beiträge monatlich nachschüssig, quartalsweise vorschüssig, halbjährlich vorschüssig oder jährlich in einem Betrag zum 30. Juni eines jeden Jahres erhoben werden. Wenn der Beitrag jährlich geleistet wird, ist im ersten Jahr der Mitgliedschaft der Beitrag für das laufende Kalenderjahr bei Beginn der Mitgliedschaft vorschüssig zu leisten. Die Ausübung des Wahlrechtes ist schriftlich gegenüber der Kasse zu erklären.
 - (4) Die Erhebung der Beiträge erfolgt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 im Wege des Bankeinzugsverfahrens. Ehegatten können bestimmen, dass die Beiträge zusammen von dem Konto eines der beiden Ehegatten eingezogen werden.
 - (5) Die Beiträge von Mitgliedern, die Versorgungsleistungen von den Versorgungseinrichtungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Unternehmen beziehen, können von diesen Leistungen einbehalten und an die Kasse abgeführt werden. Dies gilt auch für die Beiträge von Ehegatten.

§ 8 Austrittsvergütung

Scheidet das Mitglied zu seinen Lebzeiten nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren aus der Kasse aus, wird eine Rückerstattung von 95 % der individuellen geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung gewährt.

§ 9 Sterbegeld

- (1) Das Sterbegeld beträgt für Mitglieder aus der Grundversicherung 1.500,00 Euro und aus jeder Zusatzversicherung 500,00 Euro.
- (2) Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld erstattet.

(3) Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens vierundzwanzig Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall. Für die Zusatzversicherungen beginnt die Wartezeit mit dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Zusatzversicherung abgeschlossen wurde. Im Falle des Todes vor Erfüllung der Wartezeit wird an die Erben eine Austrittsvergütung gemäß § 8 gewährt.

(4) Das Sterbegeld gemäß Abs. 1 kann für einen befristeten Zeitraum um einen höchstens 30 %igen Gewinnzuschlag erhöht werden.

(5) Bei Tod eines Kindes eines Mitgliedes vor Vollendung des 15. Lebensjahres kann ein Kindersterbegeld in Höhe von 50 % des Sterbegeldes gemäß Abs. 1 gewährt werden, wenn das Mitglied die Wartezeit gemäß Abs. 3 erfüllt hat und dem Mitglied für dieses Kind ein Steuerfreibetrag, ein Kindergeld, eine Waisenrente oder eine vergleichbare Zahlung nach gesetzlichen Bestimmungen gewährt wird. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Überschuss zur Verfügung steht.

(6) Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedscheins zu zahlen, sofern das Mitglied gegenüber der Kasse nichts anderes verfügt hat. Sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedscheins, sondern ein anderer das Begräbnis auf seine Kosten besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes durch Zahlung mit befreiender Wirkung ersetzen.

§ 10 Organe und Ämter

(1) Organe der Kasse sind:

1. die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung),
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

(2) Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Kasse können nur Mitglieder der Kasse, die noch in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, angehören. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Kassenorganen ist unzulässig. Vorstandsmitglieder müssen die Anforderungen des § 7a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erfüllen.

(3) Ämter der Kasse haben der Abschlussprüfer, der Verantwortliche Aktuar und der Treuhänder für das Sicherungsvermögen inne.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der Kasse.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der gemäß § 12 Abs. 1 zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder und deren Ersatzmitglieder gemäß § 12 Abs. 5 sowie deren Abberufung,

2. Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,

3. Beschlussfassung über Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,

4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

5. Beschlussfassung über die Auflösung oder Umwandlung der Kasse oder die Übertragung ihres Bestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen,

6. Beschlussfassung über sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Satzung vorbehaltenen oder ihr vom Aufsichtsrat oder vom Vorstand unterbreitete Gegenstände.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung zur Erledigung der laufenden Geschäfte soll in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen und innerhalb von vier Wochen abzuhalten, wenn der Aufsichtsrat, der Vorstand, mindestens 1/10 aller Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlungen finden am Sitz der Kasse statt. Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, benötigen zur Stimmabgabe die vorherige schriftliche Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter. Die schriftliche Einwilligung ist spätestens zu Beginn der Versammlung, in der das Stimmrecht ausgeübt werden soll, dem Sitzungsleiter bzw. der Verwaltung der Kasse vorzulegen, soweit der gesetzliche Vertreter nicht bereits die Einwilligung hierzu bei Beginn der Mitgliedschaft des Minderjährigen erklärt hat.

(6) Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

(7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, Auflösung oder Umwandlung der Kasse oder die Übertragung ihres Bestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt fünfzehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge sind bis zum 5. Werktag*) vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand der Kasse einzureichen.

(2) Wählbar ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 jedes volljährige Mitglied der Sterbekasse, welches nicht infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. § 11 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Es sind diejenigen Mitglieder gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden und endet mit dem Ende der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die im fünften Kalenderjahr nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

(5) Für jedes gewählte Aufsichtsratsmitglied soll ein erstes und zweites persönliches Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die persönlichen Ersatzmitglieder gelten jeweils als mitgewählt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit als Mitglied aus der Kasse aus oder entfallen die sonstigen Voraussetzungen der Wählbarkeit, erlischt gleichzeitig auch sein Amt als Aufsichtsratsmitglied. An seine Stelle tritt das persönliche Ersatzmitglied. Sind sowohl das Aufsichtsratsmitglied als auch die persönlichen Ersatzmitglieder endgültig aus dem Amt ausgeschieden, kann der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit durch Mehrheitsbeschluss aus den Reihen der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kooptieren, soweit dieses die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 erfüllt.

Findet eine Ergänzung durch Kooptation nicht statt, ist, soweit die Zahl der Mitglieder unter 11 sinkt, unverzüglich eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(6) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Bei Bedarf können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

*) Als Werktag im Sinne der Satzung gelten alle Werktage außer Samstage und den gesetzlichen Feiertagen.

(8) Vorstandsmitglieder können zu den Sitzungen des Aufsichtsrates hinzugezogen werden.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die ergänzende Regelungen enthält.

(10) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:

1. die Bestellung und einstweilige Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Überwachung der Geschäftsführung der Kasse,
3. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages,
4. die Bestimmung eines Abschlussprüfers,
5. die Bestellung eines Treuhänders für das Sicherungsvermögen sowie seines Stellvertreters,
6. die Bestellung und Entlassung des Verantwortlichen Aktuars,
7. die Vornahme von Satzungsänderungen, die entweder nur die Fassung betreffen oder für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen von vorgeschlagenen Satzungsänderungen verlangt, bevor sie diese genehmigt.

(11) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt ehrenamtlich.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal vier Mitgliedern. Die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden sowie von zusätzlichen stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sollen innerhalb des Industrieparks Höchst oder in räumlicher Nähe hierzu beschäftigt sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Kasse endet auch die Amtszeit als Mitglied des Vorstandes.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in dessen Namen abgegeben und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben sein. Der Vorstand kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Dies gilt auch für die Bevollmächtigung zur Abwicklung von Teilbereichen des laufenden Kassengeschäftes.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

(3) Entscheidungen des Vorstandes, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen und von grundlegender Bedeutung für

die Kasse sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Insbesondere sind dies folgende Entscheidungen:

- Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Satzung
- Aufstellung von Grundsätzen der Vermögensanlage.

§ 15 Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Kapitalausstattung

(1) Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde aufzustellen.

(3) Der Verantwortliche Aktuar hat mindestens zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Abständen, eine versicherungsmathematische Vermögensüberprüfung durchzuführen und ein versicherungsmathematisches Gutachten zur Vorlage bei der Aufsichtsbehörde zu erstellen.

(4) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Verlustrücklage sind aus dem sich nach § 15 Abs. 1 bis 3 etwa ergebenden Überschuss planmäßig Mittel so zuzuführen, dass die Verlustrücklage die gesetzliche oder aufsichtsrechtlich geforderte Höhe mindestens erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder mindestens erreicht hat; die Verlustrücklage muss jedoch mindestens fünf Prozent der Deckungsrückstellung betragen.

(5) Ein sich nach Abs. 3 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung wird entsprechend dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan in folgender Reihenfolge zur Leistungsverbesserung verwendet:

- a) für den Gewinnzuschlag (§ 9 Abs. 4) und das Kindersterbegeld (§ 9 Abs. 5),
- b) zur Erhöhung der Sterbegeldleistungen bis zum Höchstbetrag gemäß § 2 KStDV,
- c) zur Verkürzung der Beitragszahlungsdauer und
- d) zur Barausschüttung.

(6) Zusätzlich zu der Beteiligung an den Überschüssen nach Abs. 5 gewährt die Kasse ihren Mitgliedern, welche Anspruch auf eine Überschussbeteiligung nach Abs. 5 b) – d) haben, anlässlich der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, Kündigung oder Ausschluss eine angemessene Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen im Wege der Direktgutschrift gemäß den Bestimmungen des Technischen Geschäftsplans. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt. Für eine Auszahlung gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 6

entsprechend. Die individuelle Zuordnung der Bewertungsreserven i. S. v. § 153 VVG auf die einzelnen Mitglieder der Kasse erfolgt jeweils zum Stichtag der Neuberechnung der Deckungsrückstellung alle drei Jahre.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, Kündigung oder Ausschluss erfolgt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven durch Auszahlung des entsprechenden Betrages. Näheres regeln die Bestimmungen des Technischen Geschäftsplanes.

(8) Ein sich nach Abs. 3 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken.

Soweit auch diese nicht ausreicht, ist der verbleibende Fehlbetrag durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die näheren Bestimmungen trifft die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitsklärung der Aufsichtsbehörde. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Aushang in der Geschäftsstelle sowie durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung am Sitz der Kasse und in einer überörtlichen Tageszeitung.

§ 17 Verpfändungen, Abtretungen, Beleihungen

Verpfändungen, Abtretungen oder Beleihungen der Ansprüche auf Kassenleistungen sind der Kasse gegenüber unwirksam.

§ 18 Auflösung der Kasse

(1) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Kasse bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Mitgliederversammlung kann im Falle der Auflösung der Kasse beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand der Kasse mit allen Aktiva und Passiva nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, welcher der Genehmigung der Mitgliederversammlung und der Aufsichtsbehörde bedarf, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll.

(3) Wird von einem Übertragungsvertrag abgesehen, so erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. In diesem Fall wird das gesamte Kassenvermögen nach Deckung etwaiger Kassenschulden nach einem durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der

Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan, der die vorhandenen Mitglieder als gleichberechtigte Gläubiger behandelt, unter diese verteilt.
(4) Die Liquidation der Kasse erfolgt durch den Vorstand.

§ 19 Datenschutz

Die Kasse kann im Rahmen des Versicherungsverhältnisses personenbezogene Daten der Mitglieder erheben, speichern, verarbeiten und an Dritte (z.B. Verantwortlicher Aktuar) übermitteln, soweit dies zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses erforderlich und gesetzlich zulässig ist.

§ 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig. Für Klagen gegen die Kasse ist auch das Gericht am Sitz der Kasse örtlich zuständig.

(2) Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 21 Übergangsregelungen

(1) Für Mitglieder, die der Kasse vor dem 1. Oktober 2001 beigetreten sind, gilt folgendes Leistungs- und Beitragsrecht: Für Grund- und Zusatzversicherungen, die vor dem 1. Oktober 2001 begonnen haben, richtet sich die Höhe der Beiträge und der Sterbegelder weiterhin nach § 10 Abs. 1 und § 12 der Satzung in der Fassung vom 17. Juni 1999. Die Umrechnung der Beiträge bzw. der Sterbegeldansprüche erfolgt mit dem festgelegten Konversionskurs für die Umstellung von DM auf EURO zum 1. Oktober 2001.

(2) Für Mitglieder, die der Kasse vor dem 1. Juni 1999 beigetreten sind, gelten folgende Übergangsregelungen:

Das Versicherungsverhältnis wurde entsprechend dem bis Mai 1999 gezahlten Beitrag nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan umgestellt. Der neue ab 1. Juni 1999 in der Grundversicherung bzw. Zusatzversicherung(en) bestehende Sterbegeldanspruch wurde jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Für künftige Beitragszahlungen gilt der bisherige Beitragsatz unverändert fort.

(3) Für Mitglieder, die der Kasse vor dem 1. April 1991 beigetreten sind, gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Das Versicherungsverhältnis wurde entsprechend dem für März 1991 gezahlten Beitrag nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan umgestellt. Der seit 1. April 1991 in der Grundversicherung bestehende Sterbegeldanspruch, das Beitragsendalter und eine etwaige Barauszahlung wurden jedem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

2. Es besteht weiterhin das Recht der beitragsfreien außerordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 5 der Satzung in der Fassung vom 21. Dezember 1988.

Das beitragsfreie Sterbegeld berechnet sich aus dem individuellen Deckungskapital bei

Beendigung der beitragspflichtigen Mitgliedschaft nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan. Die Höhe des geschäftsplanmäßigen Sterbegeldes wird jedem beitragsfreien Mitglied mitgeteilt.

(4) Bis zum 30. September 1999 gelten die Vorschriften der am 31. Mai 1999 geltenden Satzung über die Vertreterversammlung (§§ 15 – 17) unverändert fort. Die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung (§ 14) treten zum 1. Oktober 1999 in Kraft. Die elf zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Vertreterversammlung in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten der Satzungsänderung gewählt.

(5) Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 der am 17. Juni 1999 geltenden Satzung gilt bis zum Ende der Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Aufsichtsratsmitglieder fort. Mit dem Ende der Amtszeit der gewählten Mitglieder endet auch die Amtszeit der ernannten Mitglieder.

(6) Die Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft wird mit Ablauf des 30. Juni 2005 aufgehoben. Ab dem 1. Juli 2005 werden alle Mitgliedschaftsverhältnisse ohne Unterscheidung nach ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliedschaft geführt.

(7) Die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 5 der Satzung in der Fassung vom 1. Oktober 2001 (letzte genehmigte Änderung vom 24. August 2001) gelten für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Juli 2005 begründet worden sind, unverändert fort.

(8) Die Vorschrift des § 15 der Satzung in der Fassung vom 1. Oktober 2001 (letzte genehmigte Änderung vom 24. August 2001) gilt bis zum Ende der Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Aufsichtsratsmitglieder fort. Mit dem Ende der regulären Amtszeit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet auch die Amtszeit der ernannten Mitglieder.

(9) Die Vorschriften des § 15 Abs. 6 und 7 finden Anwendung mit Inkrafttreten des § 153 VVG i. d. F. des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 23. November 2007.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung mit Wirkung ab dem 1. Juli 2008.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 27. Juni 2008, Geschäftszeichen: VA 24 – VU 3028 – 2008/0001.

Satzungsanhang zu § 7 Abs. 1 Beitragstabelle für ein Sterbegeld von 500,- EURO

Eintrittsalter	Monatsbeitrag in EURO		Eintrittsalter	Monatsbeitrag in EURO	
	Männer	Frauen		Männer	Frauen
15 Jahre	0,27 €	0,21 €	40 Jahre	0,69 €	0,55 €
16 Jahre	0,28 €	0,22 €	41 Jahre	0,72 €	0,58 €
17 Jahre	0,29 €	0,23 €	42 Jahre	0,75 €	0,60 €
18 Jahre	0,30 €	0,23 €	43 Jahre	0,79 €	0,63 €
19 Jahre	0,31 €	0,24 €	44 Jahre	0,83 €	0,66 €
20 Jahre	0,32 €	0,25 €	45 Jahre	0,87 €	0,69 €
21 Jahre	0,33 €	0,26 €	46 Jahre	0,91 €	0,72 €
22 Jahre	0,34 €	0,27 €	47 Jahre	0,95 €	0,76 €
23 Jahre	0,35 €	0,28 €	48 Jahre	1,00 €	0,79 €
24 Jahre	0,36 €	0,29 €	49 Jahre	1,05 €	0,83 €
25 Jahre	0,38 €	0,30 €	50 Jahre	1,11 €	0,87 €
26 Jahre	0,39 €	0,31 €	51 Jahre	1,17 €	0,92 €
27 Jahre	0,41 €	0,32 €	52 Jahre	1,23 €	0,96 €
28 Jahre	0,42 €	0,34 €	53 Jahre	1,30 €	1,01 €
29 Jahre	0,44 €	0,35 €	54 Jahre	1,37 €	1,07 €
30 Jahre	0,45 €	0,36 €	55 Jahre	1,45 €	1,12 €
31 Jahre	0,47 €	0,38 €	56 Jahre	1,53 €	1,18 €
32 Jahre	0,49 €	0,39 €	57 Jahre	1,62 €	1,25 €
33 Jahre	0,51 €	0,41 €	58 Jahre	1,71 €	1,32 €
34 Jahre	0,53 €	0,43 €	59 Jahre	1,81 €	1,40 €
35 Jahre	0,56 €	0,45 €	60 Jahre	1,92 €	1,48 €
36 Jahre	0,58 €	0,46 €	61 Jahre	2,04 €	1,57 €
37 Jahre	0,60 €	0,48 €	62 Jahre	2,17 €	1,67 €
38 Jahre	0,63 €	0,51 €	63 Jahre	2,31 €	1,78 €
39 Jahre	0,66 €	0,53 €	64 Jahre	2,46 €	1,89 €
			65 Jahre	2,62 €	2,02 €

Das Beitragsalter errechnet sich als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Beginns der Mitgliedschaft bzw. des Abschlusses der Zusatzversicherung und dem Geburtsjahr des Mitglieds.
Für die Grundversicherung von 1.500 Euro werden die Tabellenbeiträge verdreifacht.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

§ 1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 2 Mitgliederversammlungstermine

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes legt die Versammlungstermine zu Jahresbeginn im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates fest.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie die Vorstandsmitglieder haben das Recht, zu allen Angelegenheiten, mit denen sich die Mitgliederversammlung befasst, unmittelbar Stellung zu nehmen.

(3) An der Versammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, sollen auch der Abschlussprüfer und der Treuhänder für das Sicherungsvermögen teilnehmen.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates einzuladen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin in der für Bekanntmachungen der Kasse vorgesehenen Weise zu erfolgen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann nur Gegenstände beschließen, die auf der Tagesordnung stehen. Die Veröffentlichung über die Einladung hat deshalb eine Tagesordnung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden zu stellen. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung oder Umwandlung der Kasse oder die Übertragung ihres Bestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen können nicht nachträglich als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung findet in nicht-öffentlicher Sitzung statt. Der Versammlungsleiter kann auf Antrag Gäste zulassen.

§ 4 Leitung der Versammlung

(1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

Kann auch dieser nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, leitet ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung.

(2) Der Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt ein Mitglied zum Schriftführer.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes

bestimmt. Im letzteren Fall ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 250 Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit setzt weiterhin voraus, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, Beschlüsse geheim zu fassen.

§ 7 Inkrafttreten der Beschlüsse

Beschlüsse, deren Vollzug der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, treten mit Beginn des auf die Genehmigung folgenden Monats, alle anderen Beschlüsse mit Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Monats in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt wird.

§ 8 Wahlen

(1) Die Wahlen in den Aufsichtsrat bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Wird bei Wahlen die Stimmenmehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt sich bei Stichwahl wieder Stimmengleichheit, entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(3) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

§ 9 Stimmrechtsübertragung

Für den Fall seiner Abwesenheit bei der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Für eine solche Stimmrechtsübertragung sollen die Formulare verwendet werden, die die Kasse auf Anforderung zur Verfügung stellt. Die Übertragung von mehr als zehn Stimmrechten auf ein anderes Mitglied ist unwirksam.

§ 10 Anwesenheitsliste und Niederschrift

(1) Für jede Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen und vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) In die Niederschrift sind die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Versammlungstag, Versammlungsort, Tagesordnung, Anträge, Zahl der anwesenden Mitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Wortlaut und Abstimmungsergebnis der Beschlüsse aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen in der gemäß der Satzung bestimmten Weise bekannt zu machen.

(4) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Ablauf

des Tages ihrer Bekanntmachung Einwendungen beim Leiter der Mitgliederversammlung schriftlich erhoben werden.

(5) Die Niederschrift ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung tritt an die Stelle der bisherigen Geschäftsordnung mit Wirkung ab dem 1. Juli 2008.